

Gesetz über die Unterweisung in Wintersportarten (Wiener Schischulgesetz)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

1. Abschnitt Schischulen

Begriffbestimmungen

§ 1. (1) Der Schillauf im Sinne dieses Gesetzes umfasst alle Arten des Schilaufes insbesondere

1. den Alpenschillauf,
2. das Fahren auf schiähnlichen Geräten wie beispielsweise Trickschier, Snowboards und Alternativschillauf
3. und den nordischen Schillauf.

(2) Schischulen sind Einrichtungen, zur erwerbsmäßigen Unterweisung von Personen und Personengruppen in die Fertigkeiten des Schilaufs in dem im Abs.1 bestimmten Umfang.

(3) Erwerbsmäßigkeit ist gegeben, wenn die Unterweisung in die Fertigkeiten des Schilaufes

1. gegen Entgelt oder
2. zur Erzielung eines sonstigen wirtschaftlichen Vorteiles, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist,

ausgeübt wird.

(4) Die erwerbsmäßige Unterweisung in die Fertigkeiten des Schilaufs sowie die Anwerbung von Personen oder Personengruppen zum Zweck, ihnen diese Fertigkeiten zu vermitteln oder durch Hilfspersonal vermitteln zu lassen, ist - ausgenommen den Bestimmungen des § 2 - nur Inhabern einer Schischulbewilligung gemäß § 3 gestattet.

(5) Unter Schilehrer sind all jene Personen zu verstehen, die eine Lehrberechtigung im Sinne des § 10 besitzen.

Ausnahmen vom Geltungsbereich des Gesetzes

§ 2. Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt nicht die Unterweisung im Schillauf im Rahmen

1. der dienstlichen Ausbildung des Bundesheeres, der Bundesgendarmerie, der Bundessicherheitswache und der Zollwache;
2. des lehrplanmäßigen Unterrichts einer der Schulaufsicht der Schulbehörden des Bundes unterliegenden Schule;
3. einer sonstigen vom Bund oder den Ländern durchgeführten Schulausbildung;
4. von Trainingskursen von Schinationalmannschaften, Landes- und Nationalkader;

5. der Tätigkeit eines Vereines (Verbandes) mit dem Sitz im Inland oder Ausland, sofern zum nicht auf Gewinn gerichteten Vereinszweck die körperliche Ertüchtigung der Mitglieder gehört und sich die Tätigkeit ausschließlich auf den Mitgliederpersonenkreis beschränkt;
6. des Ausflugsverkehrs von Schischulen anderer Bundesländer oder ausländischer Schischulen für ihre Schüler;
7. von Lehrveranstaltungen ausländischer Schulen.

2. Abschnitt Schischulbewilligung

Schischulbewilligung

§ 3. (1) Die Errichtung und der Betrieb einer Schischule bedarf einer Schischulbewilligung der Behörde. Die Schischulbewilligung wird für einen bestimmten Standort und ein bestimmtes Schischulgebiet erteilt; sie ist zu erteilen, wenn

1. die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 4 und
2. die sachlichen Voraussetzungen gemäß § 5 erfüllt sind.

(2) Der Antrag auf Schischulbewilligung ist schriftlich einzubringen. In diesem ist der beabsichtigte Standort der Schischule anzuführen und sind die erforderlichen Belege zum Nachweis der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen (§§ 4 und 5) anzuschließen.

(3) Das Schischulgebiet ist unter Bedachtnahme

1. auf die vorhandenen Tourismuseinrichtungen und
2. auf den beantragten Standort

durch die Behörde im Schischulbewilligungsbescheid zu bestimmen.

(4) Die Schischulbewilligung darf an natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrecht (offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (offene Erwerbsgesellschaften und Kommandit-Erwerbsgesellschaften) erteilt werden. Juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und eingetragene Erwerbsgesellschaften müssen jedoch einen Geschäftsführer bestellen, der die persönlichen Voraussetzungen (§ 4) erbringt.

(5) Der zu bestellende Geschäftsführer einer juristischen Person, muss

1. dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ der juristischen Person angehören oder
2. ein mindestens zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigter, nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechtes voll versicherungspflichtiger Arbeitnehmer sein.

(6) Der zu bestellende Geschäftsführer einer Personengesellschaft des Handelsrechts oder einer eingetragenen Erwerbsgesellschaft muss

1. persönlich haftender Gesellschafter dieser Gesellschaft oder
2. ein mindestens zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigter, nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechtes voll versicherungspflichtiger Arbeitnehmer sein

(7) Der Geschäftsführer ist dem Schischulbewilligungsinhaber gegenüber für die fachlich einwandfreie Ausübung und der Behörde gegenüber für die Einhaltung der Vorschriften nach

diesem Landesgesetz bzw. der aufgrund dieses Landesgesetzes ergangenen Verordnungen verantwortlich.

(8) Der Schischulbewilligungsinhaber hat die Bestellung, den Wechsel und das Ausscheiden des Geschäftsführers der Behörde anzuzeigen. Scheidet der Geschäftsführer aus, so darf die Schischulbewilligung bis zur Bestellung eines neuen Geschäftsführers längstens jedoch während 30 Tagen weiter ausgeübt werden. § 7 Abs. 6 2. Satz, § 7 Abs. 7 und Abs. 8 gelten sinngemäß.

Persönliche Voraussetzungen

§ 4. (1) Die Schischulbewilligung darf an natürliche Personen erteilt werden, die

1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Angehörige eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind,

2. das 24. Lebensjahr vollendet haben,

3. unter Bedachtnahme auf ihr Vorleben die erforderliche Verlässlichkeit besitzen (Abs.2),

4. die fachliche Befähigung (Abs.6) und

5. eine praktische Betätigung (Abs. 7) nachweisen.

(2) Die Verlässlichkeit ist durch Vorlage einer Strafregisterbescheinigung des Schischulbewilligungswerbers nachzuweisen.

(3) Die Verlässlichkeit ist nicht gegeben, wenn der Schischulbewilligungswerber

1. wegen eines vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Verhaltens oder

2. wegen einer sonstigen strafbaren Handlung gegen fremdes Vermögen oder gegen die Sittlichkeit

nach dem StGB, BGBl. Nr. 60/1974, i.d.F. BGBl. Nr. 58/2000, gerichtlich verurteilt worden ist.

(4) Als ausreichender Nachweis der Verlässlichkeit werden für Angehörige anderer Staaten im Sinne des Abs. 1 Z.1 die von den zuständigen Behörden des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates ausgestellten Bescheinigungen, aus denen hervorgeht, dass den Anforderungen dieses Gesetzes Genüge getan wird, anerkannt.

(5) Werden von den zuständigen Stellen des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates die genannten Bescheinigung nicht ausgestellt, so werden sie

1. durch eine eidesstattliche Erklärung

2. oder in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärungen gibt, durch eine feierliche Erklärung

ersetzt, die der Schischulbewilligungswerber vor einer zuständigen Justiz - oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates abgegeben hat, die eine diese eidesstattliche oder feierliche Erklärung bestätigende Bescheinigung ausstellen.

Diese Bescheinigungen dürfen nicht älter als drei Monate sein.

(6) Die fachliche Befähigung ist durch ein Diplom im Sinne der §§ 11 und 12 (Diplomschilehrer oder Diplomsnowboardlehrer) oder durch gleichwertige, gemäß § 20 und 21 anerkannte Lehrgänge und Prüfungszeugnisse nachzuweisen.

(7) Die praktische Betätigung ist durch den Nachweis

1. einer Verwendung über mindestens zwei Saisonen als Schilehrer gemäß §§ 11 bis 18, 20 und 21 in einer Schischule, die mit den Grundsätzen dieses Gesetzes im Einklang steht, oder
 2. über eine mindestens zweijährige vergleichbare Tätigkeit bei einer Anstalt öffentlichen Rechtes zu erbringen.
- Die Verwendung als Schilehrer darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

Sachliche Voraussetzungen

§ 5. Die Schischulbewilligung darf weiters nur erteilt werden, wenn

1. der Standort, in welchen der Bewerber beabsichtigt, eine Schischule zu errichten und zu betreiben, mindestens eine den Erfordernissen eines zeitgemäßen Schilaufs entsprechenden stationäre Aufstiegshilfe im Gelände aufweist,
2. der Schischulbewilligungswerber eine ausreichende Haftpflichtversicherung durch eine Bestätigung eines für diesen Versicherungsweig zugelassenen Versicherers und
3. eine ausreichende Anzahl geeigneter Übungsplätze am Standort nachweist.

Meldepflichten

§ 6. Die Aufnahme, die drei aufeinanderfolgende Kalenderjahre überschreitende oder dauernde Einstellung sowie die Wiederaufnahme des Betriebes der Schischule sind der Behörde vom Schischulbewilligungsinhaber binnen zwei Wochen anzuzeigen.

Ausübung der Schischulbewilligung

§ 7. (1) Die Schischulbewilligung ist ein persönliches Recht das nicht übertragen werden kann; es kann durch Dritte nur insoweit ausgeübt werden, als in diesem Landesgesetz bestimmt ist.

(2) Der Schischulbewilligungsinhaber ist verpflichtet, die Schischule nach dem Stand der Technik zu führen und für die Fortbildung der eigenen Person als auch jener Personen, die in der Schischule mit der Unterweisung in die Fertigkeiten des Schillaufes beschäftigt sind, Sorge zu tragen.

Der Stand der Technik im Sinne dieses Gesetzes ist der auf den einschlägigen Erkenntnissen auf dem Gebiet des Schisports beruhende, in der Praxis erprobte Entwicklungsstand insbesondere hinsichtlich fortschrittlicher Fahrtechniken, der Bewegungslehre, der Schnee-, Lawinen-, Gelände- und Ausrüstungskunde.

(3) Mit dem Tod des Inhabers, der Auflösung der Personengesellschaft des Handelsrechts bzw. der Erwerbsgesellschaft sowie mit dem Untergang der juristischen Person erlischt die Schischulbewilligung zum Betrieb einer Schischule; fällt jedoch der Tod, in die Zeit einer laufenden Saison, so ist den Hinterbliebenen (überlebender Ehegatte, Verwandte in gerader, auf- und absteigender Linie, Wahlkinder) die Fortführung der Schischule unbeschadet der folgenden Absätze gestattet.

(4) Es ist ein Geschäftsführer zu bestellen, wenn

1. die Schischulbewilligung nach Tod des Schischulbewilligungsinhabers während einer laufenden Saison durch Hinterbliebene (überlebender Ehegatte, Verwandte in gerader, auf-

und absteigender Linie, Wahlkinder) fortgeführt wird und die Hinterbliebenen die persönlichen Voraussetzungen des § 4 nicht erfüllen,

2. der Schischulbewilligungsinhaber länger als 30 Tage abwesend ist,

(5) Der Geschäftsführer muss die persönlichen Voraussetzungen des § 4 erfüllen.

(6) Die Fortführung, deren voraussichtliche Dauer, die Geschäftsführerbestellung und deren voraussichtliche Dauer hat der Schischulbewilligungsinhaber innerhalb von zwei Wochen der Behörde anzuzeigen. Die Anzeige hat die zum Nachweis der persönlichen Voraussetzungen (§ 4) erforderlichen Belege zu enthalten. Im Falle der Geschäftsführerbestellung gemäß Abs. 4 Z 2 hat der Schischulbewilligungsinhaber auch den Wegfall des Grundes der Abwesenheit sowie den Widerruf der Geschäftsführerbestellung binnen zwei Wochen der Behörde anzuzeigen.

(7) Wenn die jeweils geforderten Voraussetzungen gegeben sind, hat die Behörde, die gemäß Abs. 6 erstatteten Anzeigen binnen 4 Wochen mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen.

(8) Wenn die gemäß Abs. 6 vorgeschriebenen Anzeigen erstattet werden, obwohl hierfür die geforderten gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, hat die Behörde dies mit Bescheid festzustellen und die Schischulbewilligung gemäß § 8 Abs. 2 zu entziehen.

(9) Die Verpachtung einer Schischulbewilligung ist nicht gestattet.

Erlöschen der Schischulbewilligung

§ 8. (1) Der Schischulbewilligungsinhaber kann die Schischulbewilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen zurücklegen. Die Zurücklegung ist der Behörde anzuzeigen.

(2) Die Behörde hat die Schischulbewilligung zu entziehen, wenn

1. der Schischulbewilligungsinhaber

a) eine der Voraussetzungen nach den §§ 4 und 5 nicht mehr erfüllt oder

b) von der Behörde festgestellte Mängel (§ 9) in der Führung der Schischule trotz Aufforderung nicht binnen angemessener Frist behoben hat oder

c) wiederholt wegen Übertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft wurde.

2. der Betrieb der Schischule nicht innerhalb eines Jahres nach

Schischulbewilligungserteilung aufgenommen oder durch mehr als drei aufeinanderfolgende Saisonen ausgesetzt wurde,

3. der Fortbetrieb oder die Geschäftsführerbestellung nicht angezeigt wurden.

(3) Beziehen sich die im Abs. 2 Z 1 lit. a bis c angeführten Entziehungsgründe auf die Person des Geschäftsführers, so hat die Behörde die Bestellung des Geschäftsführers zu widerrufen. § 3 Abs. 8 2. Satz gilt in diesem Fall nicht.

Überwachung der Skischulen

§ 9. (1) Die Überwachung der Schischulen obliegt der Behörde. Im Rahmen der Überwachung steht ihr die Befugnis zu, die Schischulen in schimethodischer,

schichttechnischer und organisatorischer Hinsicht sowie im Hinblick auf das Vorhandensein der notwendigen Sicherheitseinrichtungen, insbesondere für die Leistung Erster Hilfe gegenüber verunglückten Schischülern, zu prüfen.

(2) Festgestellte Mängel hat der Schischulbewilligungsinhaber binnen angemessener, von der Behörde festzusetzender Frist zu beheben.

(3) Die Schischulbewilligungsinhaber sind verpflichtet, der Behörde die zur Ausübung der Überwachung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(4) Das Ergebnis einer Überprüfung ist in einer Niederschrift zusammenzufassen. Eine Abschrift dieser Niederschrift ist dem Schischulbewilligungsinhaber zu übermitteln.

3. Abschnitt Schilehrer

Lehrberechtigung

§ 10. (1) Die Tätigkeit der Unterweisung in Wintersportarten darf nur nach erfolgreicher Absolvierung eines entsprechenden Lehrganges bzw. Kurses und - ausgenommen der Schischulbewilligungsinhaber einer Schischule - nur im Rahmen eines Arbeitsvertrages mit dem Schischulbewilligungsinhaber einer Schischule ausgeübt werden.

(2) Durch die Absolvierung nachstehender Ausbildungen werden die angeführten Lehrberechtigungen erworben:

1. Diplomschilehrerausbildung - Berechtigung zur Unterweisung in den Fertigkeiten des Schilaufts oder in den ausgebildeten, eingeschränkten Sparten;
2. Diplomsnowboardlehrrausbildung - Berechtigung zur Unterweisung in den Fertigkeiten des Snowboardens oder in den ausgebildeten, eingeschränkten Sparten;
3. Schiführerausbildung - Berechtigung zur alpinen Tourenführung;
4. Snowboardführerausbildung - Berechtigung zur alpinen Tourenführung;
5. Landesschilehrerausbildung - Berechtigung zur Unterweisung in den Fertigkeiten des Schilaufts;
6. Landessnowboardlehrrausbildung - Berechtigung zur Unterweisung in den Fertigkeiten des Snowboardens;
7. Langlauflehrrausbildung - Berechtigung zur Unterweisung in den Fertigkeiten des Schilanglaufs
8. Alternativschilehrerausbildung - Berechtigung zur Unterweisung in den Fertigkeiten des Alternativschilaufts oder in den ausgebildeten, eingeschränkten Sparten;

(3) Die Ausbildung gemäß Abs.2 Z.5 bis Z.8 gliedert sich in drei Abschnitte, den Grundkurs, den Prüfungskurs und den Alpinkurs. Personen, die den Grundkurs erfolgreich absolviert haben, besitzen nur in diesem Umfang die Lehrberechtigung.

Diplomschilelehrerausbildung

§ 11. (1) Zur Diplomschilelehrerausbildung dürfen nur Personen zugelassen werden, die

1. die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Z.1 und Z 3 erfüllen,
2. das 20. Lebensjahr vollendet haben,
3. die gesundheitliche Eignung besitzen (Abs. 2) und
4. ein Prüfungszeugnis über die Landesschilelehrerausbildung (§ 15) oder ein gleichwertiges, gemäß §§ 20 und 21 anerkanntes Prüfungszeugnis vorlegen.

(2) Die gesundheitliche Eignung ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das nicht älter als 3 Monate sein darf, nachzuweisen.

Diplomsnowboardlehrerausbildung

§ 12. (1) Zur Diplomsnowboardlehrerausbildung dürfen nur Personen zugelassen werden, die

1. die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Z.1 und Z 3 erfüllen,
2. das 20. Lebensjahr vollendet haben,
3. die gesundheitliche Eignung besitzen (Abs. 2) und
4. ein Prüfungszeugnis über die Landessnowboardlehrerausbildung (§ 16) oder ein gleichwertiges, gemäß §§ 20 und 21 anerkanntes Prüfungszeugnis vorlegen.

(2) Die gesundheitliche Eignung ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das nicht älter als 3 Monate sein darf, nachzuweisen.

Schiführer

§ 13. Zur Schiführerausbildung dürfen nur Personen zugelassen werden, die

1. die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Z.1 und Z 3 erfüllen,
2. ein Prüfungszeugnis über die Diplomschilelehrerausbildung (§ 11) oder ein gleichwertiges, gemäß §§ 20 und 21 anerkanntes Prüfungszeugnis vorlegen,
3. sich in einem Ausbildungslehrgang die für die Tourenführung erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiet der Alpinistik angeeignet haben und
4. eine ausreichende Alpinpraxis durch Vorlage von bestätigten Tourenberichten nachweisen können.

Snowboardführer

§ 14. Zur Snowboardführerausbildung dürfen nur Personen zugelassen werden, die

1. die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Z.1 und Z 3 erfüllen,
2. ein Prüfungszeugnis über die Diplomsnowboardlehrausbildung (§ 12) oder ein gleichwertiges, gemäß §§ 20 und 21 anerkanntes Prüfungszeugnis vorlegen,
3. sich in einem Ausbildungslehrgang die für die Tourenführung erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiet der Alpinistik angeeignet haben und
4. eine ausreichende Alpinpraxis durch Vorlage von bestätigten Tourenberichten nachweisen können.

Landesschilehrer

§ 15. Zur Landesschilehrerausbildung dürfen nur Personen zugelassen werden, die

1. die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Z.1 und Z 3 erfüllen und
2. das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Landesschilehrerprüfung kann erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres abgelegt werden.

Landessnowboardlehrer

§ 16. Zur Landessnowboardlehrausbildung dürfen nur Personen zugelassen werden, die

1. die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Z.1 und Z 3 erfüllen und
2. das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Landessnowboardlehrerprüfung kann erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres abgelegt werden.

Langlauflehrer

§ 17. Zur Langlauflehrausbildung dürfen nur Personen zugelassen werden, die

1. die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Z.1 und Z 3 erfüllen und
2. das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Langlauflehrerprüfung kann erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres abgelegt werden.

Alternativschilehrer

§ 18. Zur Alternativschilehrerausbildung dürfen nur Personen zugelassen werden, die

1. die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Z.1 und Z 3 erfüllen und
2. das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Alternativschilehrerprüfung kann erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres abgelegt werden.

Gemeinsame Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung

§ 19. (1) Die Prüfungen sind vor einer Prüfungskommission abzulegen. Die Versagung der Zulassung zu einer Prüfung ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission mit Bescheid auszusprechen, wenn die in den §§ 11 bis 18 festgelegten Voraussetzungen - ausgenommen jener der Vorlage des Prüfungszeugnisses - nicht erfüllt werden.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Mitgliedern (Fachprüfer). Der Vorsitzende muss dem Kreis der Landesbediensteten angehören. Die erforderliche Anzahl von Fachprüfern ist von der Landesregierung nach Anhörung des Wiener Schi- und Snowboardlehrerverbandes auf 5 Jahre zu bestellen. Als Fachprüfer dürfen nur Personen bestellt werden, welche die Prüfung für Diplomschilehrer abgelegt haben und eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Lehrkraft an einer Schischule nachweisen können. Bei den Prüfungen für Langlauflehrer und für Schiführer müssen zwei Fachprüfer überdies über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Langlaufes bzw. der Tourenführung und der Alpinistik verfügen.

(3) Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Entwicklung des Schischulwesens durch Verordnung die näheren Vorschriften über die Prüfungen zu erlassen. In dieser Verordnung sind insbesondere die Zulassung zu den Prüfungen, die Ausschreibung der Prüfungen, die Grundsätze der Leistungsbeurteilung, der Prüfungsstoff und die Form der Prüfungszeugnisse zu regeln. Es kann auch vorgesehen werden, dass die Prüfungen in Teilprüfungen abgelegt werden.

(4) Der Lehrstoff ist in einen theoretischen und einen praktischen Teil zu gliedern, wobei

1. der theoretische Teil jedenfalls die Gegenstände Bewegungslehre, Unterrichtslehre, Ausrüstungs- und Gerätekunde, Schnee- und Wachskunde, Lawinenkunde, Wetterkunde und alpine Gefahren, fachspezifischer Unterricht für Kinder, Körperlehre und Erste Hilfe, Berufskunde, Vorschriften über das Schischulwesen, Natur- und Umweltkunde, Touristik, Einführung in die Alpinkunde und Einführung in eine lebende Fremdsprache und
2. der praktische Teil jedenfalls die Gegenstände Schulfahren, Geländefahren, Rennlauf, praktisch-methodische Übungen für Erwachsene und Kinder und Übungen abseits gesicherter Pisten mit praktischen Bergrettungsübungen

zu umfassen hat.

(5) Zur Vorbereitung auf die Prüfungen nach den §§ 11 bis 18 sind Ausbildungskurse durchzuführen. Die Landesregierung hat durch Verordnung die näheren Vorschriften über die Ausbildungskurse zu erlassen. Die Dauer, der Aufbau, die Leitung und die Durchführung der Ausbildung, der Lehrstoff und die Lehrmethode sind derart zu regeln, dass jedenfalls die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, welche für die jeweilige Prüfung erforderlich sind.

(6) Die Durchführung der Ausbildungskurse obliegt dem Wiener Schi- und Snowboardlehrerverband.

(7) Zu den Ausbildungskursen, die auf die Prüfungen nach den §§ 11 bis 18 vorbereiten, dürfen nur Personen zugelassen werden, deren Fertigkeiten im Schifahren, Langlaufen, Snowboardfahren bzw. im Alternativschifahren, einen erfolgreichen Besuch des jeweiligen Ausbildungskurses erwarten lassen. Die Fertigkeiten sind dem Wiener Schi- und Snowboardlehrerverband in einer Zulassungsprüfung nachzuweisen. Die Versagung der Zulassung ist durch Bescheid auszusprechen.

Anerkennung von anderen Lehrgängen und Prüfungen

§ 20. Die an Sportanstalten des Bundes, eines anderen Bundeslandes oder an einem von Bund oder Land anerkannten Verband absolvierten Ausbildungen und Prüfungen sind der Ausbildung und Ablegung von Prüfungen gemäß §§ 11 bis 18 dieses Gesetzes gleichzuhalten, wenn der Prüfungsstoff dem Prüfungsstoff der jeweiligen Ausbildung nach diesem Gesetz (§§ 11 bis 18) oder den nach diesem Gesetz erlassenen Verordnungen entspricht. Bei welchen Ausbildungslehrgängen die Voraussetzungen zutreffen, hat die Behörde durch Verordnung zu bestimmen.

Anerkennung von Prüfungen und Ausbildungen von Mitgliedstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

§ 21. (1) Die Behörde hat auf Antrag nach dem Recht der Europäischen Union im Einzelfall

1. Prüfungen und Ausbildungen, die von Angehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union in diesen Staaten abgelegt wurden und
 2. Berufserfahrung, die von Angehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union in diesen Staaten erworben wurde,
als Ersatz für Prüfungen und Ausbildungen im Sinne der §§ 11 bis 18 anzuerkennen. Bestehen wesentliche Unterschiede zur Qualifikation durch Prüfungen und Ausbildungen im Sinne der §§ 11 bis 18 und sind diese nicht durch Berufserfahrung ausgeglichen, hat die Behörde dem Antragsteller vorzuschreiben, dass er eine Eignungsprüfung abzulegen hat.
- (2) Die Entscheidung der Behörde hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen des Antragstellers zu erfolgen. Der Zeitpunkt, zu dem der Antragsteller beabsichtigt, seine Tätigkeit in Wien aufzunehmen ist zu berücksichtigen.
- (3) Die Landesregierung hat entsprechend der Richtlinie 92/51/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/19/EG die näheren Vorschriften über die Anerkennung von Prüfungen, Ausbildungen und Berufserfahrung nach Abs. 1, insbesondere über den Inhalt und die Durchführung von Eignungsprüfungen zu erlassen.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Diplomanerkennung nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.

Fortbildungslehrgänge

§ 22 (1) Der Schischulbewilligungsinhaber, der Geschäftsführer und alle Schilehrer müssen mindestens alle drei Jahre einen Fortbildungslehrgang besuchen. Ist der Besuch aus gesundheitlichen, beruflichen oder wichtigen persönlichen Gründen nicht möglich, so ist der nächste ausgeschriebene Lehrgang zu besuchen.

(2) Der Wiener Schi- und Snowboardlehrerverband hat zur Vermittlung des jeweils neuesten Standes der für die Tätigkeit der Schischulbewilligungsinhaber, der Diplomschilehrer, der Diplomsnowboardlehrer, der Schiführer, der Snowboardführer, der Landesschilehrer, der Landessnowboardlehrer, der Langlauflehrer und der Alternativschilehrer erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nach Bedarf Fortbildungsveranstaltungen durchzuführen.

(3) Der Wiener Schi- und Snowboardlehrerverband hat den Absolventen über den erfolgreichen Besuch des im Abs. 1 genannten Fortbildungslehrganges eine schriftliche Bestätigung, in der Gegenstand und Dauer des Lehrganges angegeben sind, auszustellen.

(4) Die Behörde hat auf Antrag einer der im Abs. 1 genannten Personen, die im Gebiet eines anderen Bundeslandes oder eines anderen EWR-Vertragsstaates eine Fortbildungsveranstaltung absolviert haben, diese, nach Maßgabe ihrer Gleichwertigkeit mit Fortbildungsveranstaltungen nach Abs. 2, anzuerkennen.

Einteilung der Lehrkräfte

§ 23 (1) Zur Unterweisung in den Fertigkeiten des Schilaufs in Schischulen dürfen nur Personen verwendet werden, die Lehrgänge gemäß §§ 11 bis 18, 20 und 21 erfolgreich abgelegt und dies durch Vorlage des entsprechenden Zeugnisses nachgewiesen haben.

(2) Soweit zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Schischule Schilehrer gemäß §§ 11 bis 18, 20 und 21 nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, können für die Unterweisung der Schüler bei Einhaltung nachstehender Voraussetzungen auch kurzfristig Aushilfskräfte verwendet werden:

1. die Verwendung ist unverzüglich der Behörde unter Angabe von Namen, Alter, Beruf sowie Dauer der Beschäftigung bekanntzugeben;
2. die Beschäftigung darf nur aushilfsweise und höchstens auf eine Dauer von zwei Wochen pro Saison und Aushilfskraft erfolgen;
3. die Aushilfskräfte müssen die erforderliche Verlässlichkeit, gesundheitliche Eignung und ein für ihre Lehrtätigkeit ausreichendes schifahrerisches Können besitzen.

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen

§ 24. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. als Schischulbewilligungsinhaber, Geschäftsführer oder als Schilehrer den Bestimmungen dieses Gesetzes oder den in Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt,
2. eine Tätigkeit gemäß den §§ 11 bis 18 ausübt ohne dazu nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder den in Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen berechtigt zu sein,

3. entgegen § 1 Abs. 4 eine Schischule betreibt ohne über die gemäß § 3 erforderliche Bewilligung zu verfügen

4. im geschäftlichen Verkehr die Bezeichnung „Schischule“ führt ohne Inhaber einer Schischulbewilligung zu sein,

5. als Fortbetriebsberechtigter seiner Verpflichtung gemäß § 7 Abs. 4 (Geschäftsführerbestellung) oder § 7 Abs. 6 (Anzeigespflicht) nicht nachkommt.

(2) Verwaltungsübertretungen sind von der Behörde, sofern keine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, mit Geldstrafe bis zu 2 100 Euro oder mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

Zuständigkeit

§ 25. Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist der Magistrat.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 26. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist jeweils die geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Bezugnahme auf Richtlinien

§ 27. Durch dieses Landesgesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 89/48/EWG über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung von Hochschuldiplomen, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. Nr. L 19 S. 16) in der Fassung der Richtlinie 2001/19/EG (ABl. Nr. L 206 vom 31.7.2001 S 1-51) und

2. Richtlinie 92/51/EWG über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise (ABl. Nr. L 209 S. 25) in der Fassung der Richtlinie 2001/19/EG (ABl. Nr. L 206 vom 31.7.2001 S 1-51).

Die von diesen Richtlinien abweichende Bestimmung des § 21 gründet sich auf die Entscheidung der Europäischen Kommission K(2000) 2274 vom 25.7.2000

Der Landeshauptmann

Der Landesamtsdirektor

Gesetz über die Unterweisung in Wintersportarten Wiener Schischulgesetz

Vorblatt

Das Wiener Schischulgesetz regelt den Betrieb von Schischulen und die Lehrtätigkeit von Personen, die andere in die Fertigkeiten des Schilaufts unterweisen.

In einem Großteil der anderen Bundesländer (Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Kärnten, Steiermark, Tirol und Vorarlberg) gibt es entsprechende „Schischul“-Gesetze bereits seit geraumer Zeit. Das Wiener Schischulgesetz stellt das erste seiner Art in Wien dar.

Problem:

Das Land Wien hat im Gegensatz zu den anderen Bundesländern, mit Ausnahme Burgenlands, keine gesetzliche Reglementierung im Bereich des Schilehrwesens.

Vom Wiener Schi- und Snowboardlehrerverband, der nach dem Vereinsgesetz gegründete Interessensvertretung für Schi- und Snowboardlehrer, werden jedoch Lehrgänge mit abschließenden Prüfungen, die aufgrund des vermittelten Ausbildungsniveaus mit den Prüfungen zum Landesschilehrer in den anderen Bundesländern vergleichbar sind, abgehalten.

Aufgrund dessen, dass es in Wien keine gesetzlich reglementierte Ausbildung gibt, werden die in Wien erworbenen Kenntnisse trotz gleichem Ausbildungsniveau in anderen Bundesländern oder Staaten zum Teil nicht anerkannt.

Lösung:

Der vorgeschlagene Gesetzesentwurf soll eine Klarstellung der rechtlichen Situation im Bereich des Betriebes von Schischulen sowie des Schilehrerwesens schaffen und Anerkennungsprobleme beseitigen.

Alternativen:

Aus rechtlicher Sicht sind keine Alternativen gegeben.

EU-Konformität:

Mit diesem Gesetz werden die Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen und die Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise, unter Berücksichtigung der Entscheidung der Europäischen Kommission (K2000) 2274 vom 25.7.2000, umgesetzt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens

Keine

Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Wien:

Durch die Bestimmungen des Wiener Schischulgesetzes sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Wien zu erwarten.

Kosten:

Es ist mit keiner erheblichen Mehrbelastung der mit der Vollziehung des Gesetzes betrauten Organe zu rechnen und folglich auch mit keinen nennenswerten Mehrkosten.

Die Prüfungstätigkeit wird im Wesentlichen wie bisher weitergeführt werden.

Zusätzliche Aufgaben stellen das Bewilligungsverfahren, das Verfahren betreffend der Versagung der Zulassung zur Prüfung bzw. Ausbildung und das Strafverfahren dar. Hinsichtlich der Versagung der Zulassung zur Prüfung bzw. zur Ausbildung werden aufgrund der Erfahrungswerte der Länder Tirol und Vorarlberg, in denen beispielsweise keine Fälle bekannt sind, jährlich 0-2 Verfahren anfallen. Auf Grund des begrenzten Schischulgebietes in Wien wird sich die Anzahl der Bewilligungsverfahren ebenfalls in sehr geringem Ausmaß halten.

Für die Kostenerhebung im Strafverfahren kann auf die Erfahrungswerte der Länder zurückgegriffen werden: In Oberösterreich sind dem Amt der Landesregierung überhaupt keine Straffälle im letzten Jahr bekannt und auch in Kärnten sind schon seit Jahren keine Übertretungen angezeigt bzw. keine Strafverfahren eingeleitet worden. Salzburg, Tirol und Vorarlberg haben die meisten Strafverfahren zu verzeichnen, wobei sich der Anfall in einer Größenordnung von 5 – 10 Fälle pro Jahr bewegt.

Wie diese Ausführungen zeigen kann nur mit einem äußerst minimalen und daher vernachlässigbaren Kostenzuwachs gerechnet werden.

Gesetz über die Unterweisung in Wintersportarten (Wiener Schischulgesetz)

Erläuternde Bemerkungen

1. Allgemeiner Teil

Das Wiener Schischulgesetz regelt den Betrieb von Schischulen und die Lehrtätigkeit von Personen, die andere in die Fertigkeiten des Schilaufs unterweisen.

Das Gesetz gliedert sich in 4 Abschnitte:

Im 1. Abschnitt wird der Geltungsbereich des Gesetzes umschrieben. Der 2. Abschnitt regelt die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Erlangung von Schischulbewilligungen, sowie Ausübungsvorschriften und Endigungsbestimmungen. Der 3. Abschnitt normiert die für die Lehrkräfte berufsspezifisch erforderlichen Fachkenntnisse inklusive Ausbildung und Prüfung und Bestimmungen für die Anerkennung gleichwertiger Ausbildungen insbesondere für EWR-Staatsangehörige. Der letzte Abschnitt umfasst Straf- und Schlussbestimmungen.

Die Kompetenz zur Regelung dieser Materie durch den Landesgesetzgeber ergibt sich aus Art. 11 Abs. 1 Z 2 iVm Art. 15 B-VG.

Aufgrund des vorliegenden Entwurfs ist mit keiner nennenswerten, finanziellen Mehrbelastung zu rechnen, da die Prüfungstätigkeit im Wesentlichen wie bisher durchgeführt wird und der praktische Teil der Prüfung immer außerhalb Wiens abgehalten wurde. Zusätzliche Verfahrensschritte ergeben sich für die Fälle der Versagung der Zulassung zur Prüfung bzw. derselben zur Ausbildung. Selbst aus den Bundesländern Tirol und Vorarlberg sind jedoch keine Fälle bekannt, bei welchen über die Versagung zur Zulassung zur Prüfung oder zum Ausbildungskurs bescheidmäßig abgesprochen wurde, sodass eine nennenswerter, diesbezüglicher Mehraufwand nicht zu erwarten ist. Auch bei den durch Bewilligungsverfahren und Strafverfahren entstehenden Mehraufwand handelt es sich aufgrund des begrenzten Schischulgebietes in Wien unter Berücksichtigung vergleichbarer Zahlen aus den Bundesländern (in Salzburg, Tirol und Vorarlberg fallen jährlich ca. 5-10 Strafverfahren an) um einen äußerst minimalen, vernachlässigbaren Kostenzuwachs.

2. Besonderer Teil

Zu §1:

Dieser Paragraph enthält die allgemeinen Begriffsbestimmungen. Die Aufnahme eines eigenen Paragraphen für die Begriffsbestimmungen wurde im Interesse der Klarheit für notwendig erachtet.

Zu § 2:

Regelungsgegenstand dieses Paragraphen sind die Ausnahmetatbestände vom Geltungsbereich dieses Gesetzes, also jene Arten der Unterweisung in den Schillauf, die nicht den Bestimmungen des Wr. Schisulgesetzes unterliegen.

Ein Grund für das Herausnehmen gewisser Institutionen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ist darin zu sehen, dass es sich bei den angeführten Körperschaften, Vereinen usw. um solche Einrichtungen handelt, die in ihrem eigenen Interesse bei der fachlichen Qualifikation der bei ihnen tätigen Schilehrer höchste Ansprüche stellen.

Bei Unterstellung von gemeinnützigen Vereinen oder Verbänden unter dieses Gesetz, könnte Gefahr bestehen, daß diese juristischen Personen ihre Tätigkeit im Schibereich abstellen und somit der Schisport in Österreich an Breitenwirkung verliert und einbüßt. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß diese Einrichtungen vorwiegend den einkommensschwächeren Bevölkerungsschichten fachgemäßen Unterricht anbieten, diese Erscheinung ist aus sportlicher Sicht wünschenswert und sollte nicht in irgendeiner Weise unterbunden werden.

Ähnliches gilt für die Tätigkeit der Universitäts-Sport-Institute: Jeder Universität in Österreich ist eine Turnanstalt angegliedert, die die Aufgabe hat, den Sport unter den Studierenden besonders zu fördern. Diese Einrichtungen stellen auch für Akademiker ein Betätigungsfeld dar.

Die Bestimmung der Z. 6 dient dem Zweck, den Ausflugsverkehr der Schischulen anderer Bundesländer zu fördern und nicht zu behindern. Da diese Schischulen ohnehin den Gesetzen des Bundeslandes, in welchem sie ihren Standort haben, unterliegen, besteht keine Gefahr, daß beim Ausflugsverkehr einer Schischule nicht fachgemäßer Unterricht erteilt wird oder es an der fachgemäßen Aufsicht fehlt.

Die Ausnahme von ausländischen Schulen bzw. Schischulen ist unter dem Aspekt der Förderung des Fremdenverkehrs zu betrachten und des Gleichheitssatzes erfolgt.

Zu § 3:

§ 3 regelt die Vorgehensweise bei der Erteilung einer Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Schischule. Durch die Beschränkung auf ein bestimmtes Schischulgebiet und die damit verbundene Verteilung der Schischulen auf die verschiedenen Schigebiete soll eine Überlastung einzelner Schigebiete verhindert werden.

Behörde ist der Magistrat. Die Vollziehung des gegenständlichen Gesetzes erfolgt durch die in der Geschäftseinteilung des Magistrats dafür vorgesehene Dienststelle

Unter Standort ist jener Ort zu verstehen, von dem die organisatorische und betriebliche Tätigkeit der Schischule ausgeht. Der Standort soll in einem gewissen Nahebereich zu den erforderlichen Übungsplätzen gelegen sein, da dies für den reibungslosen Ablauf des Schischulbetriebes unerlässlich scheint.

Bei juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und eingetragenen Erwerbsgesellschaften ist die Bestellung eines Geschäftsführers notwendig, der ausreichend Einfluß auf die Tätigkeit der Schischule besitzt, damit eine qualitativ hochwertige Unterweisung in Wintersportarten erfolgt und die Gefahrenquellen, die von dem Schisport

ausgehen, durch die Tätigkeit dieser fachkundigen Personen weitestgehend eingedämmt wird.

Zu § 4:

Definiert werden die persönlichen Voraussetzungen zur Bewilligungserteilung, wobei auch eine Gleichstellung von EWR-Bürgern und österreichischen Staatsbürgern erfolgt.

Zu den Voraussetzungen zählen allgemeine Erfordernisse (wie Staatsbürgerschaft, Alter,...), aber auch besondere, wie die fachliche und praktische Befähigung. Die Ausbildungsdauer wurde bei den persönlichen Voraussetzungen berücksichtigt und ergibt sich daraus die Altersgrenze. Der Bewilligungsinhaber soll zuerst staatlich geprüfter Diplomschullehrer sein und dann auch eine entsprechende Praxis vorweisen können, damit er über ausreichend schichttechnische und praktische Kenntnisse verfügt.

Zu § 5:

Dieser Paragraph legt die sachlichen Voraussetzung zur Bewilligungserteilung fest.

Es sollen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die einen zeitgemäßen und sicheren Schillauf gewährleisten. Weiters soll sichergestellt werden, daß für etwaige Schäden ein Deckung vorliegt und somit das vorhandene gesundheitliche Risiko durch finanzielle Absicherung eingeschränkt und minimiert wird.

Zu § 6:

Die Regelung erscheint für die Handhabung des Gesetzes durch die Behörde zweckmäßig und dient diese Informationspflicht der leichteren Vollziehung.

Zu § 7:

Da grundsätzlich die Bewilligung vom Inhaber oder bei juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und eingetragenen Erwerbsgesellschaften vom Geschäftsführer persönlich auszuüben ist, müssen für den Fall der Verhinderung des Bewilligungsinhabers oder Geschäftsführers genaue Bestimmungen getroffen werden.

Diese Bestimmungen haben einerseits den Zweck, einem Bewilligungsinhaber Weiterbildung zu ermöglichen und im Krankheitsfall den Weiterbetrieb der Schischule zu gewährleisten, andererseits aber eine zu lange Absenz von der Schischule zu verhindern.

Unter „Abwesenheit länger als 30 Tage“ sind eben Verhinderungen wegen Krankheit oder Fort- bzw. Weiterbildung zu verstehen. Die Frist von 30 Tagen scheint angemessen, wenn man berücksichtigt, dass der Betrieb einer Schischule sich nur auf die Wintermonate beschränkt.

Die Geschäftsführerbestellung des § 7 ist von jener des § 3 zu unterscheiden, da diese davon ausgeht, dass die Bewilligung bereits erteilt wurde und durch die Geschäftsführerbestellung der Weiterbetrieb der Schischule für eine gewisse Zeit gesichert wird. Um neuerliche Bewilligung ist nicht anzusuchen.

Die normierten Anzeigepflichten dienen der Information der Behörde, welche im Abs. 8 ermächtigt wird bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen die Schischulbewilligung zu entziehen. Die Fristen scheinen ausreichend um einerseits der Anzeigepflicht nachzukommen und andererseits die Angaben der Anzeige auf Untersagungstatbestände durch die Behörde überprüfen zu können.

Zu § 8:

Dieser Paragraph regelt die Zurücklegung und Entziehung der Schischulbewilligung. Die Entziehung einer einmal erteilten Schischulbewilligung kann nur nach Durchführung eines ordentlichen Verwaltungsverfahrens nach den Grundsätzen des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgen.

Zu § 9:

Der Behörde steht das Recht der Überwachung von Schischulen zu. Dies ist im öffentlichen Interesse gelegen und aus Sicherheitsgründen unerlässlich. Dieses Recht wird aber selbstverständlich durch die Behörde nur durch Sachverständige (z.B. Fachinspektoren für Leibeserziehung, Amtsarzt) ausgeübt. Falls diese Sachverständigen Mängel feststellen, ist deren Abstellung aufzutragen.

Zu § 10:

Die Tätigkeit der Unterweisung in Wintersportarten darf nicht von jedermann vorgenommen werden, sondern die Unterweisenden müssen über einschlägige Ausbildungen verfügen, dadurch soll eine Qualitätssicherung erreicht und das Gefahrenpotential des Schisports minimiert werden.

Absatz 2 listet die verschiedenen einschlägigen Ausbildungen auf. Berücksichtigt wird in Absatz 3, dass auch Personen, die sich in Ausbildung befinden, in jenem bereits erfolgreich absolvierten Ausbildungsteil die Lehrberechtigung besitzen. Damit soll dem Auszubildenden die praktische Anwendung des theoretisch Erlernten ermöglicht werden.

Zu §§ 11 bis 18:

Diese Paragraphen normieren die allgemeinen Voraussetzungen für die jeweiligen Ausbildungen und Prüfungen.

Da der Auszubildende schon während der Ausbildung die Möglichkeit besitzt praktisch tätig zu sein, war bei den Voraussetzungen für die Ausbildung gemäß §§ 15 bis 18 zu berücksichtigen, dass bereits **der Absolvent des Grundkurses** eine gewisse Verantwortung gegenüber dem Gast oder Schischüler wahrzunehmen hat. Die Vollendung des 16. Lebensjahres wurde als ausreichend angesehen, diese Verantwortung tragen zu können.

Die gesundheitliche Eignung ist durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachzuweisen. Bescheinigungen sollten nicht älter als drei Monate sein. Wobei nicht ausgeschlossen sein soll, dass die gesundheitliche Eignung nicht auf andere Weise nachgewiesen werden kann.

Zu § 19:

Diese Bestimmung regelt zum einen die Prüfungsmodalitäten (Zulassung, Zusammensetzung der Kommission) und ermächtigt zum anderen die Landesregierung durch Verordnung genauere Regelungen über den Ausbildungsablauf und materiellen Prüfungsmaßstab zu erlassen. Diese Vorgehensweise wurde deshalb gewählt, da der Schilauflauf einer raschen Fortentwicklung unterliegt; es gibt Modeerscheinungen, die so schnell verschwinden, wie sie aufgetaucht sind. Wenn man nun in diesem Bereich eine Regelung durch Gesetz vornehmen würde, käme es zu einer Reihe von Gesetzesnovellen, die nicht

lange Bestand hätten. Somit erscheint es praktikabler der dynamischen und raschen Entwicklung im Bereich des Schisports mit einer Verordnungsermächtigung zu begegnen. Bei dieser Verordnungsermächtigung ist auch daran gedacht, den Wr. Schi- und Snowboardlehrerverband in die Ausbildung und die Prüfung einzubinden. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts wurde der Verband nicht eingerichtet, da es sich bei dem Wr. Schi- und Snowboardlehrerverband um einen Verein im Sinne des Vereinsgesetz handelt, der die Interessensvertretung der Schilehrer als Vereinszweck verfolgt. Diese Tatsachen scheinen nicht vereinbar mit der Einrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, die Aufgaben zu vollziehen hätte, bei welchen ein gewisser Grad an Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gefordert ist.

Zu § 20:

Diese Bestimmung eröffnet die Möglichkeit, qualitativ gleichwertige Prüfungen, durchgeführt von im Gesetz bestimmten Veranstaltern, anzuerkennen. Es soll dadurch größtmögliche Erwerbsfreiheit gewährleistet werden.

Zu § 21:

Dadurch wird den einschlägigen EU-Richtlinien (RL 89/48/EWG vom 21.12.1988 und RL 92/51/EWG vom 18. Juni 1992) entsprochen und werden diese umgesetzt. Die Vorschreibung der Eignungsprüfung basiert auf der Entscheidung der Europäischen Kommission (K2000) 2274 vom 25.7.2000. Die Erlassung der näheren Vorschriften – insbesondere über den Inhalt und die Durchführung von Eignungsprüfungen – soll auf Verordnungsstufe erfolgen.

Im Abs. 1, erster Satz, wird festgelegt, dass Prüfungen, Ausbildungen und Berufserfahrung, die von Angehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union in diesen Staaten abgelegt bzw. erworben wurden, grundsätzlich anzuerkennen sind. Nach Art. 6 der 2. Diplomanerkennungsrichtlinie darf der Berufszugang einem Angehörigen eines Mitgliedstaates nicht wegen mangelnder Qualifikation verweigert werden, wenn der Antragsteller entweder

- a) ein Diplom oder ein Prüfungszeugnis besitzt,
- b) einen Ausbildungsnachweis besitzt und in den letzten zehn Jahren zwei Jahre Berufserfahrung in einem anderen Mitgliedstaat erworben hat, der den Beruf nicht reglementiert, oder
- c) in den letzten zehn Jahren drei Jahre Berufserfahrung in einem anderen Mitgliedstaat erworben hat, der den Beruf nicht reglementiert.

Im Abs. 1 zweiter Satz, wird klargestellt, dass eine Eignungsprüfung nur dann verlangt werden kann, wenn wesentliche Unterschiede zu der vom Schischulgesetz geforderten Qualifikation bestehen. Dabei ist zu prüfen, ob die wesentlichen Unterschiede durch Berufserfahrung ganz oder teilweise ausgeglichen werden können. Entsprechend der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 25.7.2000 wird die Wahlfreiheit zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrganges und der Ablegung einer Eignungsprüfung ausgeschlossen.

Personen, die in Wien im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit oder der Freizügigkeit der Arbeitnehmer Schiunterricht erteilen wollen, müssen eine Qualifikation als Schilehrer oder eine im Wesentlichen gleichwertige Qualifikation aufweisen. Bei der Anerkennung von Prüfungen, Ausbildungen und Berufserfahrung im Rahmen der Niederlassungsfreiheit ist zu berücksichtigen, dass die Qualifikation für die Erteilung einer Schischulbewilligung nicht ausreicht. Vielmehr ist hierfür die Qualifikation als Diplomschilehrer sowie als Schiführer oder eine im Wesentlichen gleichwertige Qualifikation erforderlich.

Der Abs. 2 berücksichtigt den Artikel 3 der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 25.7.2000.

Der Abs. 3 sieht vor, dass die Landesregierung die näheren Vorschriften über die Anerkennung von Ausbildungen, Prüfungen und Berufserfahrung zu erlassen hat. Bei der Erlassung näherer Vorschriften über den Inhalt der Eignungsprüfungen sind die im Übereinkommen zwischen den Verbänden der Berufsschilehrer vom 28.3.2000 festgelegten Qualifikationserfordernisse zu berücksichtigen. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass die Eignungsprüfungen entsprechend Artikel 5 der Kommission ausreichend häufig und überwiegend in der ersten Hälfte der Schisaison durchzuführen sind.

Der Abs. 4 stellt klar, dass die Bestimmungen über die Anerkennung von Ausbildungen, Prüfungen und Berufserfahrung auch für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige gelten soll, die nach dem Recht der Europäischen Union hinsichtlich der Diplomanerkennung gleichgestellt sind.

Zu § 22:

Der Besuch von Fortbildungslehrgängen muss zwingend vorgeschrieben werden, damit sowohl der Bewilligungsinhaber, als auch die Schilehrer theoretisch und praktisch über die Entwicklungen im Bereich des Schilehrwesens informiert und geschult werden, und modernster Schiunterricht gewährleistet ist.

Für den Fall der Verhinderung wurde eine Dispensmöglichkeit geschaffen.

Zu § 23:

Definiert wird der Begriff der Lehrkräfte und welche Personen als solche zu qualifizieren sind. Es wurde ein Tatbestand für Aushilfskräfte geschaffen, der den Betrieb einer Schischule aufrecht halten und den problemlosen Ablauf während einer Wintersaison sichern soll. Auch die Aushilfskräfte müssen persönliche Voraussetzungen aufweisen, damit ein gewisses Niveau der Ausbildung erhalten bleibt.

Die Verwendung von Aushilfskräften stellt die Ausnahme zur Regel dar.

Zu § 24:

Die Strafbestimmungen sollen eine einwandfreie und rechtlich durchsetzbare Handhabung der Bestimmungen des Schischulgesetzes garantieren. Für die Durchführung des Strafverfahrens gelten die Bestimmungen des VStG idgF.

Zu § 25:

Festgelegt wird was unter „Behörde“ zu verstehen ist.

Zu § 26:

Diese Bestimmung ist aus gleichheitsrechtlichen Erwägungen und Gründen der Gleichbehandlung aufzunehmen.

Zu § 27:

Diese Bestimmung enthält den Hinweis auf die durch dieses Gesetz umgesetzten Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft sowie auf die Entscheidung der Kommission K(2000) 2274 vom 25.7.2000.